

Synopse zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren in der Stadt Kassel (Feuerwehrgebührensatzung) vom 2. März 2009

Alte Rechtslage	Neue Rechtslage	Änderung
<p>§ 1</p>	<p>§ 1</p>	<p>§ 1</p>
<p>Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige</p> <p>(1) Der Einsatz der öffentlichen Feuerwehren ist bei Bränden und im Falle einer Katastrophe infolge von Naturereignissen für den Geschädigten gebührenfrei. Ebenfalls kostenfrei ist die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr. Gebührenpflichtig sind die Einsätze der Feuerwehren gemäß § 1 Abs. 2.</p> <p>(2) Für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehren werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von der Brandstifterin oder dem Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist, 2. von der Geschädigten oder dem Geschädigten, wenn sie oder er den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, 3. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, 4. von der Betreiberin oder dem Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist, 5. von der Person, die wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert, 	<p>Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige</p> <p>(1) Der Einsatz der öffentlichen Feuerwehren ist bei Bränden und im Falle einer Katastrophe infolge von Naturereignissen für den Geschädigten gebührenfrei. Ebenfalls kostenfrei ist die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr. Gebührenpflichtig sind die Einsätze der Feuerwehren gemäß § 1 Abs. 2.</p> <p>(2) Für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehren werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von der Brandstifterin oder dem Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist, 2. von der Geschädigten oder dem Geschädigten, wenn sie oder er den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, 3. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, 4. von der Betreiberin oder dem Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist, 5. von der Person, die wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert, 	

<p>6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder Besitzerinnen oder Besitzern einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,</p> <p>7. für alle übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe</p> <p>a) von der Person oder den Personen, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. haben; § 6 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,</p> <p>b) von der Eigentümerin oder dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder der Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache ausübt,</p> <p>c) von der Person oder den Personen, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,</p> <p>8. in den Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG von dem Rechtsträger der anderen Behörde,</p> <p>Gebühren nach Maßgabe der einen Bestandteil dieser Satzung bildenden Anlage (Gebührenverzeichnis) erhoben. Die Gebühren werden nur für die bei dem jeweiligen Einsatz notwendigen Aufwendungen berechnet.</p> <p>(3) Für die Durchführung von Brandsicherheitsdiensten gemäß § 17 HBKG ist der Veranstalter gebührenpflichtig und somit Gebührenschuldner im Sinne der Satzung.</p> <p>(4) Haben mehrere der nach Abs. 2 in Betracht kommenden Personen einen Einsatz der öffentlichen Feuerwehren verursacht, so haften sie für die Gebühren als Gesamtschuldner.</p>	<p>6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder Besitzerinnen oder Besitzern einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,</p> <p>7. für alle übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe</p> <p>a) von der Person oder den Personen, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. haben; § 6 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,</p> <p>b) von der Eigentümerin oder dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder der Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache ausübt,</p> <p>c) von der Person oder den Personen, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,</p> <p>8. in den Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG von dem Rechtsträger der anderen Behörde,</p> <p>Gebühren nach Maßgabe der einen Bestandteil dieser Satzung bildenden Anlage (Gebührenverzeichnis) erhoben. Die Gebühren werden nur für die bei dem jeweiligen Einsatz notwendigen Aufwendungen berechnet.</p> <p>(3) Für die Durchführung von Brandsicherheitsdiensten gemäß § 17 HBKG ist der Veranstalter gebührenpflichtig und somit Gebührenschuldner im Sinne der Satzung.</p> <p>Abweichungen von der Gebührenpflicht für den Brandsicherheitsdienst sind im Einzelfall nur mit vorheriger Zustimmung des Magistrats möglich, darüber hinaus bis zu einer Gebührenhöhe von 1.500,00 € durch den für die Feuerwehr zuständigen Dezenten.</p>	<p>Die Regelung in Absatz 3 wurde durch Satz 2 (neu) ergänzt.</p> <p>Diese Ergänzung ermöglicht dem Magistrat bzw. dem Dezenten, im Einzelfall von der Regelung in Absatz 3 Satz 1 abzuweichen.</p>
--	--	---

Anlage 2

	(4) Haben mehrere der nach Abs. 2 in Betracht kommenden Personen einen Einsatz der öffentlichen Feuerwehren verursacht, so haften sie für die Gebühren als Gesamtschuldner.	
Anlage zu § 1 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren in der Stadt Kassel (Feuerwehrgebührensatzung)		
Verzeichnis der Gebühren bei Einsätzen der öffentlichen Feuerwehren der Stadt Kassel	Verzeichnis der Gebühren bei Einsätzen der öffentlichen Feuerwehren der Stadt Kassel	Zu Nr. 1 Die Personalkosten wurden entsprechend der aktuellen Personalkostenberechnung von -11- (Stand 2013) angepasst.
<p>1. Einsatz von Personal je Stunde</p> <p>1.1. Einsatzkraft, mittlerer Dienst oder vergleichbare Qualifikation 32,50 €</p> <p>1.2. Einsatzleitung, gehobener Dienst oder vergleichbar Qualifikation 42,20 €</p> <p>1.3. Gesamteinsatzleitung, gehobener oder höherer Dienst oder vergleichbare Qualifikation 53,00 €</p> <p>1.4. Brandsicherheitsdienst 26,00 €</p> <p>Zu 1.1. bis 1.3. Beim Einsatz von Tauchern erhöht sich der Personalkostensatz um die Höhe der Erschwerniszulage, die nach dem Hessischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu gewähren ist.</p>	<p>1. Einsatz von Personal je Stunde</p> <p>1.1. Einsatzkraft, mittlerer Dienst oder vergleichbare Qualifikation 40,80 €</p> <p>1.2. Einsatzleitung, gehobener Dienst oder vergleichbare Qualifikation 52,80 €</p> <p>1.3. Gesamteinsatzleitung, gehobener oder höherer Dienst oder vergleichbare Qualifikation 68,80 €</p> <p>1.4. Brandsicherheitsdienst 32,00 €</p> <p>Zu 1.1. bis 1.3. Beim Einsatz von Tauchern erhöht sich der Personalkostensatz um die Höhe der Erschwerniszulage, die nach dem Hessischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu gewähren ist</p>	
2. Einsatz von Fahrzeug und Gerät	2. Einsatz von Fahrzeug und Gerät	
Fahrzeug- und Gerätekosten werden pauschaliert den Personalkosten nach Ziff. 1.1 bis 1.3 als besondere Arbeitsplatzkosten pro Person u. Stunde zugerechnet 1,10 €	Fahrzeug- und Gerätekosten werden pauschaliert den Personalkosten nach Ziff. 1.1 bis 1.3 als besondere Arbeitsplatzkosten pro Person u. Stunde zugerechnet 1,10 €	

Anlage 2

<p>3. Ausleihen von feuerwehrtechnischer Ausstattung</p> <p>3.1. Für das Ausleihen von feuerwehrtechnischem Gerät wird für die Ausgabe und Annahme der Gegenstände der Zeitaufwand zugrunde gelegt und mit dem Stundensatz nach Ziff. 1.1 multipliziert. Der Zeitaufwand wird jeweils für Ausgabe und Annahme auf 15 Min. aufgerundet. Feuerwehrtechnisches Gerät wird grundsätzlich für einen Tag ausgeliehen und ist danach zurückzugeben. Bei einer späteren Rückgabe erfolgt eine tageweise Berechnung auf der Grundlage der ersten Ausleihe. Gegebenenfalls können weitere Kosten nach Ziff. 4 + 5 entstehen.</p>	<p>3. Ausleihen von feuerwehrtechnischer Ausstattung</p> <p>3.1. Für das Ausleihen von feuerwehrtechnischem Gerät wird für die Ausgabe und Annahme der Gegenstände der Zeitaufwand zugrunde gelegt und mit dem Stundensatz nach Ziff. 1.1 multipliziert. Der Zeitaufwand wird jeweils für Ausgabe und Annahme auf 15 Min. aufgerundet. Feuerwehrtechnisches Gerät wird grundsätzlich für einen Tag ausgeliehen und ist danach zurückzugeben. Bei einer späteren Rückgabe erfolgt eine tageweise Berechnung auf der Grundlage der ersten Ausleihe. Gegebenenfalls können weitere Kosten nach Ziff. 4 + 5 entstehen.</p>	
<p>4. Prüfung, Reinigung und Instandsetzung von Geräten Für die Prüfung, Reinigung und Instandsetzung von Gerät wird die aufgewendete Zeit mit dem Stundensatz nach Ziff. 1.1 multipliziert. Die Zeitwerte staffeln sich in 5 Minuten-Schritten. Gegebenenfalls können weitere Kosten nach Ziffer 5 entstehen.</p>	<p>4. Prüfung, Reinigung und Instandsetzung von Geräten Für die Prüfung, Reinigung und Instandsetzung von Gerät wird die aufgewendete Zeit mit dem Stundensatz nach Ziff. 1.1 multipliziert. Die Zeitwerte staffeln sich in 5 Minuten-Schritten. Gegebenenfalls können weitere Kosten nach Ziffer 5 entstehen</p>	
<p>5. Sonstiger Materialverbrauch, Löschmittel usw. Von Dritten bezogene Leistungen (z.B. verbrauchte Materialien, Löschmittel, Dienstleistungen usw.) werden gesondert in Rechnung gestellt.</p>	<p>5. Sonstiger Materialverbrauch, Löschmittel usw. Von Dritten bezogene Leistungen (z.B. verbrauchte Materialien, Löschmittel, Dienstleistungen usw.) werden gesondert in Rechnung gestellt.</p>	